

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 284.

Dienstag den 10. October.

1848.

### Landtagsverhandlungen.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 7. October 1848.

In Bezug auf eine gestern in der Kammer gefallene Aeußerung, als sei die Freilassung der kürzlich hier verhafteten zwei Männer (Musikdirector Röckel und Buchdrucker Gärtner) in Folge eines fremdartigen Einflusses (Seiten des Vaterlandsvereins) erfolgt, erklärt Min. Braun, daß sie lediglich im Wege richterlicher Entscheidung gegen Bürgschaft, allerdings aber, nachdem das Justizministerium die Akten sich habe vorlegen lassen, geschehen. Er werde immer die Selbstständigkeit der Gerichte nach oben und nach unten hin zu wahren wissen.

In dem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht beantragte ad §. 4 u. 5 v. Zehmen die Weglassung der Dispositionsfähigkeit und politischen Ehrenrechte als Bedingungen zur Berufung einer Versammlung und Bildung eines Vereins. Dies ward nicht unterstützt. Ferner wollte er an Stelle der §§. 5—8 nur gesetzt wissen: 1) die Abhaltung von Versammlungen in Städten und auf den Dörfern auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist verboten, 2) die Obrigkeit darf nöthigenfalls unter freiem Himmel anberaumte Versammlungen aufheben und die Versammlungslocale der Vereine schließen. Gegen diese Anträge erklärten sich Klinger, Steinacker (der Reichstagsbeschluß, auf den sich v. Zehmen berufen, laute ganz anders), Min. Oberländer, Schanz und v. Thielau, sämmtlich, weil sie dem Principe des Gesetzes (nur Repressivmaßregeln anzuwenden) widersprächen. Nachdem v. Erdmannsdorf den §. der deutschen Grundrechte, wie ihn das Parlament beschloß: „Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden“ in das Gesetz aufzunehmen beantragt, zieht v. Zehmen seine Anträge zurück. v. Welck und v. Friesen, auch Steinacker wider-rathen die Annahme des v. Erdmannsdorfschen Antrages, weil der aufzunehmende Artikel noch gar nicht Reichsgesetz sei. Staatsmin. v. d. Pfordten giebt der Kammer anheim, in der ständischen Schrift zu beantragen, daß die Regierung die grundgesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht, sobald sie feststehen, zur Geltung bringen solle. Er verbreitet sich noch über die Nothwendigkeit eines Gesetzes, welches die Regierung in Zeiten der Gefahr ermächtigt, die Grundrechte zu suspendiren, einer Habeas corpus - Akte, zu der allerdings jetzt nicht die Zeit, sowenig wie der außerordentliche Landtag berufen sei, es zu berathen. Der Erdmannsdorfsche Antrag wird gegen 5 Stimmen, §. 4 u. 5 den Beschlüssen der 2. Kammer gemäß angenommen. Zu §§. 6—8 beantragt v. Welck, daß jede Volksversammlung mindestens 48 Stunden vorher angezeigt, Graf Solms aber, daß keinem Verein gestattet werde, republikanischer Verein zu heißen. Steinacker und Klinger weisen das Ueberflüssige dieses Antrags nach, letzterer unter Berufung auf eine Entscheidung der Criminalbehörde, daß nur gewaltsame Angriffe auf die Staatsform strafbar seien, der Solms'sche Antrag also das Criminalgesetzbuch verschärfe. Min. Oberländer ist gegen beide Anträge; 48 Stunden vorher sei das Ereigniß oft gar nicht eingetreten, das eine Volksversammlung nöthig mache, oder nach 48 Stunden würde ihr Zweck oft vereitelt sein. In den monarchischen Grundsätzen mit Graf Solms einverstanden, müsse er doch bemerken, daß republikanische Einrichtungen in Monarchien vorkommen. Er habe mit dem sehr übel aufgenommenen: „bis hierher und nicht weiter“ eben gemeint, daß er für die demokratisch-constitutionelle Monarchie, aber gegen Republik sein werde. Graf Hohenthal-

Püchau freut sich, daß der Minister so monarchische Grundsätze habe, worauf dieser bemerkt: seine Grundsätze und Gesinnungen hätten wohl längst zweifellos und offen dargelegt und mit seinen Handlungen immer übereingestimmt, so daß man nicht erst heute darüber einig geworden sein könne. Er sei nicht, wie ausgesprengt worden, das Werkzeug Robert Blums und der Vaterlandsvereine, überhaupt kein Parteimann; seine Staatsansichten wurzelten ihm tief im Herzen und ihnen folgend gehe er geradeaus, weder rechts noch links blickend, und wenn es nicht mehr ginge, so gehe er. (Händeklatschen und Bravo's!) — Nur v. Heynisch stimmt mit dem Grafen Solms. Es werden jedoch dessen und v. Welck's Antrag abgelehnt, §§. 6—8 dagegen angenommen.

74. und 75. öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 5. und 6. October 1848.

In diesen beiden Sitzungen berieth die Kammer das Strafverfahren bei Pressvergehen ic. So wenig wie eine allgemeine Debatte fand bei den einzelnen Paragraphen eine interessante Debatte statt. Auch die Deputation hatte nur sehr wenig Amendements gebracht; sie beschränkten sich auf erläuternde oder deutlicher machende Zusätze oder Einschaltungen. Sie wurden auch sämmtlich angenommen. Nur bei §. 18 (Anklagekammer) entstand eine kleine Debatte in Folge des von Helbig gestellten Antrages, die Anklagejury einzuführen. Hauptsächlich bekämpfte diesen Antrag Staatsmin. Braun und wünschte, daß erst der Sinn für die Urteilsjury erwache, das Volk sich an diese gewöhnen möge, ehe auch die große Verantwortung auf die Geschwornen ladende Anklagejury eingeführt werde. Der Antrag desselben Abgeordneten, das Specialverdict aufzuheben, hatte nicht mehr Glück. Der Justizminister wies darauf hin, daß selbst in England noch Specialverdict vorkommen. Auch das Apellationsrecht des Staatsanwaltes wollte Helbig beseitigt wissen. Mit dem Gesetzentwurfe wurde zugleich einstimmig das Dekret vom 21. September genehmigt, wonach dieses neue Strafverfahren auch auf Verbrechen, die nach Art. 81—94, 96 bis 106, 108—116, 118 und 169 zu beurtheilen sind, ausgedehnt werden kann (in einzelnen Fällen).

### Das zweite Gewandhaus-Concert

(den 8. October.)

Mit großer Befriedigung sah man heute einmal nur vier Musikstücke für den ersten Theil und für den zweiten eine Symphonie auf dem Zettel. Das Publicum würde dem Directorium Dank wissen, wenn es für die Folge immer darauf bedacht wäre, an einem Abende nicht zu viel zu geben. Fünf bis sechs Viertelstunden Musik und eine halbe Stunde Pause dürften das rechte Maß für ein Concert sein. Die C-dur Overture von Beethoven, ein originelles großartiges Werk aus einer unbedeutenden Vorlage aufgebaut, wurde meisterhaft gespielt. Herr Landgraf, Mitglied des Orchesters, machte dem Institut Ehre durch höchst vollendeten Vortrag des Weber'schen Clarinetten-Concertinos; es verdient die Wahl einer so guten Composition noch insbesondere gerühmt zu werden, und mag allen Solospielern zur Nachahmung empfohlen sein. Den Sologesang hatte heute Fräulein Caroline Mayer übernommen. Daß man Fräul. Mayer überall gern hört, zeigte der lebhafteste Empfang bei ihrem Auftreten. Der Vortrag des Recitativs mit Arie der Anna an Octavia aus Don Juan, war ein durchweg gediegenes, und die Sängerin wurde nach ihrem Abtreten einstimmig hervorgerufen. In gleicher Vollendung sang sie die Scene und Arie der Regia aus Oberon, „Ocean du Ungeheuer!“